

Anwälte im Strafverfahren

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Üblicherweise stellt die Bücherschau Werke, die nicht im eigentlichen Sinne anwaltsrechtlicher Natur sind, nicht vor. Dass gleichwohl an dieser Stelle auf die Neuauflage des „Handbuchs des Strafverteidigers“ von Hans Dahs, das erstmals 1969 erschienen ist und ohne Zweifel ein Klassiker der Anwaltsliteratur in Deutschland ist, hingewiesen wird, beruht darauf, dass das Werk entgegen der Anmutung seines Titels weder ein „StPO-Handbuch“ noch ein Formularbuch für Strafverteidiger ist, sondern „Geist und Handwerk“ der Strafverteidigung vermittelt. Besonders lesenswert ist der erste Hauptabschnitt, der sich mit dem Berufsauftrag, dem Selbstverständnis und der Unabhängigkeit des Verteidigers sowie dem Widerstreit von Verteidigerhandeln mit Berufspflichten befasst. Instruktive Grundlegungen enthält auch der folgende Abschnitt, der das Verhältnis des Verteidigers zu verschiedenen Beteiligten eines Strafverfahrens aufklärt. Mehr als die Hälfte des Handbuchs nimmt der dritte Hauptteil ein, der die Aufgaben eines Verteidigers in den verschiedenen Abschnitten des Strafverfahrens anschaulich vermittelt. Stets geht es hier weniger um das Kleinklein des Verfahrensrechts als um die anschauliche und praxisnahe Vermittlung des sachgerechten und richtigen Handelns eines professionell agierenden Strafverteidigers. Kürzere Abschnit-



Handbuch des Strafverteidigers,
Hans Dahs, Verlag Dr. Otto Schmidt, 8. Auflage, Köln
2015, 768 S., ISBN 978-3-5041-6556-7, 119 Euro.

te behandeln den Verteidiger in besonderen Funktionen und das – mit der Überschrift „Ein heikles Kapitel“ eingeleitete – Thema der Honorierung des Strafverteidigers. Werbung für das Buch ist an sich nicht notwendig – es wird zur Handbibliothek fast aller Rechtsanwälte gehören, die umfassender im Bereich der Strafverteidigung tätig sind.

2 Für Strafverteidiger schwebt, hiermit setzt sich auch Dahs in seinem soeben vorgestellten Handbuch auseinander, die Problematik, ob ihre Mandanten die anwaltlichen Dienste mit bemakeltem Geldern entlohnen, wie ein Damoklesschwert über so manchem Mandat. Es kann daher nicht überraschen, dass das Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit, Beschuldigten eine effektive Verteidigung zu ermöglichen, und dem Risiko, dass diese aus Geldern, die aus einer rechtswidrigen Vortat herrühren, bezahlt werden, bereits häufiger Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen war. Auch nach der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2004 zur Privilegierung von Strafverteidigerhonoraren, nach der eine Strafbarkeit des Strafverteidigers nur dann möglich ist, wenn der Strafverteidiger sichere Kenntnis von der rechtswidrigen Herkunft des Geldes hat, ist der Stoff



Geldwäsche und rechtswidrige Vortat: Eine Analyse der Irrtumsproblematik am Beispiel der Geldwäsche
Andreas Raschke, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2014,
289 S., ISBN 978-3-8487-1058-4, 79 Euro.

für entsprechende Studien nicht ausgegangen. In seiner Arbeit „Geldwäsche und rechtswidrige Vortat“ hat Andreas Raschke die bislang weitgehend unberücksichtigte Problematik analysiert, wie sich eine uneinheitliche Rechtsprechung zu den Vortaten auf das Verständnis des Strafverteidigers auswirkt, der die in Rede stehenden Vortaten durch Mandat betreut. Relevant ist dieses Problem, weil die Privilegierung der Entgegennahme des Honorars entfällt, wenn der Strafverteidiger weiß, dass er Gelder aus einer rechtswidrigen Vortat erhält. Verkennt er dies, unterliegt er einem Irrtum. Ob dieser Irrtum aus der Sicht der Strafrechtsdogmatik beachtlich ist, hängt vom Ausgangspunkt des Irrtums ab. In seiner fast 300seitigen Untersuchung arbeitet Raschke, ausgehend von der Differenzierung zwischen Umstandskennntnis und rechtlicher Wertung und der Frage der Vermeidbarkeit des Irrtums, heraus, dass sich eine sachgerechte Lösung nur dann finden lässt, wenn man das Konzept von Tatumstands- und Verbotsirrtum streng als Umstands- und Unrechtsirrtum versteht und die individuellen Fähigkeiten des Täters, das Unrecht zu erkennen, am Maßstab der Vorwerfbarkeit im Rahmen der Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums misst.



Öffentlichkeits- und Medienarbeit des Strafverteidigers (Litigation-PR)
Annelies Herzog, Duncker & Humblot, Berlin 2014,
220 S., ISBN 978-3-428-14230-9, 64,90 Euro.

3 Die Studie „Öffentlichkeits- und Medienarbeit des Strafverteidigers (Litigation-PR)“ stammt aus der Feder der Schweizerin Annelies Herzog und ist eine an der Universität Zürich entstandene Dissertation. Trotz dieser Genese ist die 200seitige Arbeit auch für deutsche Leser von Interesse, behandelt sie (berufs)rechtliche Aspekte doch nur in einem ihrer neun Kapitel auf gut 20 Seiten. Die übrigen Inhalte lösen sich weitgehend von nationalen Besonderheiten und behandeln das Phänomen aus rechtstatsächlicher oder sozialwissenschaftlicher Sicht: Einleitend verdeutlicht Herzog, um was es sich bei Litigation-PR handelt und dass sie keine neue Idee ist – sie verweist als Beleg auf die Geschehnisse rund um den berühmten Dreyfus-Prozess in Frankreich: Mit Medienarbeit versucht der Anwalt, das Publikum für den Beschuldigten einzunehmen und vielleicht sogar das Gericht zu einer milden Strafe zu bewegen. Sodann nähert sich die Verfasserin der Thematik aus dem Blickwinkel der Medien und erläutert die Begriffe Öffentlichkeit, Medien und Public Relations, um den Blick anschließend auf die Öffentlichkeit und die Medien im Strafverfahren zu verengen, unterteilt in Betrachtungen zum Vorverfahren und dem Hauptverfahren.

Nach einem Blick auf die Bewertung des Medieneinflusses auf die gerichtliche Entscheidung durch die Rechtswissenschaft liegt ein Schwerpunkt in der Folge auf der Sicht der Sozialwissenschaft auf die Problematik. Die Frage, ob die Medien ein Gerichtsurteil tatsächlich beeinflussen können, haben Medienwissenschaftler und Rechtspsychologen empirisch untersucht, während Juristen hierüber eher abstrakt diskutieren. In den USA ist der Forschungsgegenstand beliebt, in Europa gibt es bisher nur wenige Studien. Dass Medienkampagnen wirksam sein können, zeigen die Forschungsergebnisse. *Herzog* stellt entsprechende empirische Studien und die verwendeten Methoden vor. Die Perspektive wechselt sodann zur Gestaltung der Öffentlichkeits- und Medienarbeit. Anhand von Beispielen der Justizgeschichte zeigt *Herzog* Fälle auf, in denen Litigation-PR auf Eigeninitiative des Betroffenen, auf dem Lancieren von Fachbeiträgen oder dem Prozesssponsoring beruht. Ein weiteres Kapitel skizziert sodann die Öffentlichkeits- und Medienarbeit in der Praxis in den USA, Deutschland und der Schweiz.

4 Das Werk „*Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren*“ von *Karsten Altenhain*, *Frank Dietmeier* und *Markus May* dokumentiert die wesentlichen Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, die im Auftrag des Bundesverfassungs-



Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren
Karsten Altenhain/Frank Dietmeier/Markus May,
Nomos-Verlag, Baden-Baden 2013, 200 S.,
ISBN 978-3-8487-0476-7, 54 Euro.

gerichts erstellt wurde. Auf dieser Studie beruht das Grundsatzzurteil des Verfassungsgerichts über „Deals“ im Strafprozess vom 17. März 2013. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage, inwieweit Richter, Staatsanwälte und Verteidiger bei Absprachen über das Ergebnis eines Strafverfahrens die seit 2009 geltenden einschlägigen Regelungen der StPO einhalten. Gefragt wird nach der Häufigkeit von und den Gründen für Absprachen, nach den Umständen des Zustandekommens, den Beteiligten und Inhalten von Absprachen, insbesondere nach der Bedeutung und dem Umfang des Geständnisses als der „Leistung“ des Angeklagten und dem dafür gewährten Strafabatt als der „Leistung“ des Gerichts, nach der Überprüfung der Geständnisse, nach der Offenlegung und Protokollierung von Absprachen sowie nach Rechtsmitteln und Rechtsmittelverzicht. In der Natur der Genese der Untersuchung liegt es, dass die Verfasser auf Wertungen verzichten und sich darauf beschränken, dem Bundesverfassungsgericht empirische Erkenntnisse an die Hand zu geben. Die Studie zeigt u.a. auf, dass rund ein Fünftel der Strafverfahren durch Absprachen erledigt werden, mehr als die Hälfte davon sind als informelle Absprachen einzustufen. Zahlreiche weitere Detailbefunde belegen, dass viele Einzelaspekte von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten im Tatsächlichen unterschiedlich wahrgenommen werden – insbesondere dass Rechtsanwälte über die Inzidenz „delikater“ Teilaspekte zumeist häufiger berichten als Richter. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts belegen die Ergebnisse dieser Studie, „dass Gerichte, Staats-

anwaltschaften und Verteidigung in einer hohen Zahl von Fällen die gesetzlichen Vorgaben [zu Absprachen] missachten“.

5 Nicht mit Strafverteidigern, sondern mit Rechtsanwälten, die im Strafverfahren die Interessen von Verletzten oder Zeugen vertreten, befasst sich das Werk „*Die Weisungsgebundenheit der Rechtsanwälte von Verletzten und Zeugen*“ von *Madeleine Freund*. Dieser Teilaspekt anwaltlicher Tätigkeit gewinnt durch den in der Gesetzgebung der vergangenen Jahre zu beobachtenden Ausbau opfer- und zeugenschützender Normen zunehmend an Bedeutung. Anlass zu der bei *Barton* in Bielefeld entstandenen Dissertation gaben für *Freund* die Gesetzesmaterialien des 2. Opferrechtsreformgesetzes, die § 171b Abs. 1 S. 2 GVG die Kodifikation der Weisungsgebundenheit des Verletztenvertreters gegenüber sein em Mandanten entnehmen. Die Verfasserin untersucht die Schlüssigkeit dieses Verständnisses durch eine detaillierte Analyse der Ausgestaltung von Mandatsinnen- und -außenverhältnis. Während für das zivilrechtliche Mandat bereits auf Grund § 665 BGB unzweifelhaft ist, dass der Mandant ein grundsätzliches Weisungsrecht gegenüber dem Rechtsanwalt hat, geht der BGH für das Rechtsverhältnis zwischen Strafverteidiger und Beschuldigten davon aus, dass der Strafverteidiger



Die Weisungsgebundenheit der Rechtsanwälte von Verletzten und Zeugen
Madeleine Freund, Verlag Dr. Kovac, 2014, 260 S.,
ISBN 978-3-8300-7324-6, 95,80 Euro.

frei von Weisungen seines Mandanten ist. Die Untersuchung ergründet daher, welche Regelungen im Verhältnis Verletzter/Zeuge und Rechtsanwalt richtigerweise Anwendung finden müssen und ob Verletztenbeistände, Nebenklagevertreter und Zeugenbeistände einem Weisungsrecht des Mandanten unterliegen. *Freund* arbeitet heraus, dass mangels spezieller strafrechtlicher Regelungen auf §§ 675, 665 BGB zurückzugreifen ist. Rechtsanwälte von Verletzten und Zeugen sind daher grundsätzlich an die Weisungen ihrer Mandanten gebunden, wenn nicht besondere Gründe rechtfertigen, von diesen abzuweichen. *Freund* bejaht deshalb eine „relative Weisungsgebundenheit“ des Rechtsanwalts, lehnt aber eine absolute Weisungsgebundenheit, wie sie vom Gesetzgeber des 2. ORRG angenommen wird, ab.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.